



---

ANGENOMMENE TEXTE

---

**P8\_TA(2016)0304**

**Energieeffizienzkenzeichnung \*\*\*I**

**Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Energieeffizienzkenzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (COM(2015)0341 – C8-0189/2015 – 2015/0149(COD))<sup>1</sup>**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

**Abänderung 1**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Europäische Union hat sich dazu verpflichtet, eine Energieunion mit einer zukunftsorientierten **Klimapolitik** zu schaffen. Energieeffizienz ist eine entscheidende Komponente des Rahmens der Europäischen Union für die **Klima-** und Energiepolitik bis 2030 und ist für die Dämpfung der Energienachfrage von zentraler Bedeutung.

*Geänderter Text*

(1) Die Europäische Union hat sich dazu verpflichtet, eine Energieunion mit einer zukunftsorientierten **Energie- und Klimaschutzpolitik** zu schaffen. Energieeffizienz ist eine entscheidende Komponente des Rahmens der Europäischen Union für die **Klimaschutz-** und Energiepolitik bis 2030 und ist für die Dämpfung der Energienachfrage **und die Begrenzung der Treibhausgasemissionen** von zentraler Bedeutung.

**Abänderung 2**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 2**

---

<sup>1</sup> Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 61 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0213/2016).

### Vorschlag der Kommission

(2) Die Energieeffizienzkennzeichnung ermöglicht es den Verbrauchern, sachkundige Entscheidungen in Bezug auf **den Energieverbrauch von Produkten** zu treffen, und **fördert** dadurch die **Innovation**.

### Geänderter Text

(2) Die Energieeffizienzkennzeichnung ermöglicht es den Verbrauchern, sachkundige Entscheidungen in Bezug auf **effiziente und zukunftsfähige energieverbrauchsrelevante Produkte** zu treffen, und **trägt** dadurch **erheblich zur Energieeinsparung und zur Senkung von Energiekosten bei und fördert zugleich Innovationen und Investitionen in die Herstellung effizienterer Produkte**.

## Abänderung 3

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

#### Vorschlag der Kommission

(4) Es ist angebracht, die Richtlinie 2010/30/EU durch eine Verordnung zu ersetzen, deren Geltungsbereich beibehalten wird, in der jedoch einige Bestimmungen geändert und verstärkt werden, um sie inhaltlich klarer zu fassen und zu aktualisieren. Eine Verordnung ist das geeignete Rechtsinstrument, da sie klare und ausführliche Bestimmungen enthält, die keinen Raum für eine abweichende Umsetzung durch die Mitgliedstaaten lassen, und dadurch eine größere Harmonisierung in der gesamten Union sichergestellt wird. Ein harmonisierter Rechtsrahmen auf Unionsebene statt auf Ebene der Mitgliedstaaten senkt die Kosten für die Hersteller und sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen. Eine unionsweite Harmonisierung gewährleistet den freien Warenverkehr im Binnenmarkt.

#### Geänderter Text

(4) Es ist angebracht, die Richtlinie 2010/30/EU durch eine Verordnung zu ersetzen, deren Geltungsbereich beibehalten wird, in der jedoch **unter Berücksichtigung des schnellen technologischen Fortschritts, der in den letzten Jahren bei der Energieeffizienz von Produkten erzielt wurde**, einige Bestimmungen geändert und verstärkt werden, um sie inhaltlich klarer zu fassen und zu aktualisieren. Eine Verordnung ist das geeignete Rechtsinstrument, da sie klare und ausführliche Bestimmungen enthält, die keinen Raum für eine abweichende Umsetzung durch die Mitgliedstaaten lassen, und dadurch eine größere Harmonisierung in der gesamten Union sichergestellt wird. Ein harmonisierter Rechtsrahmen auf Unionsebene statt auf **der** Ebene der Mitgliedstaaten senkt die Kosten für die Hersteller **entlang der gesamten Wertschöpfungskette** und sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen. Eine unionsweite Harmonisierung gewährleistet den freien Warenverkehr im Binnenmarkt.

## Abänderung 4

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Es ist angebracht, gebrauchte Produkte, wozu alle Produkte zählen, die bereits in Betrieb genommen wurden, bevor sie ein zweites oder weiteres Mal auf dem Markt bereitgestellt wurden, von dieser Verordnung auszuschließen.**

## Abänderung 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4b) Da der Energieverbrauch von Verkehrsmitteln zur Personen- oder Güterbeförderung direkt oder indirekt durch andere Rechtsakte und Maßnahmen der Union geregelt wird, sollten sie weiterhin vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Diese Ausnahmeregelung umfasst Transportmittel, deren Motor während des Betriebs am gleichen Ort verbleibt, wie etwa Aufzüge, Rolltreppen und Förderbänder.**

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(7) Die Verbesserung der Effizienz energieverbrauchsrelevanter Produkte durch die Ermöglichung sachkundiger Entscheidungen der Verbraucher kommt der Wirtschaft in der Union insgesamt zugute, **wirkt innovationsfördernd und wird zur Erreichung** der

(7) Die Verbesserung der Effizienz energieverbrauchsrelevanter Produkte durch die Ermöglichung sachkundiger Entscheidungen der Verbraucher **und ein gestärktes Bewusstsein dafür in der Gesellschaft** kommt der Wirtschaft in der Union insgesamt zugute, **verringert den**

Energieeffizienzziele der Union für 2020 und 2030 *beitragen. Sie wird den Verbrauchern auch Kosteneinsparungen ermöglichen.*

*Energiebedarf und schafft Einsparungen bei den Energiekosten. Zudem trägt sie zur Energieversorgungssicherheit bei, schafft Anreize für Forschung, Innovation und Investitionen in Energieeffizienz und verschafft Unternehmen, die die effizientesten Produkte entwickeln und herstellen, Wettbewerbsvorteile. Darüber hinaus wird sie zur Verwirklichung der Energieeffizienzziele der Union für 2020 und 2030 sowie deren Umwelt- und Klimaschutzziele beitragen.*

## Abänderung 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(8) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. Oktober 2014 wurde ein indikatives Ziel festgelegt, wonach die Energieeffizienz auf Unionsebene bis 2030 gegenüber dem prognostizierten künftigen Energieverbrauch um mindestens 27 % gesteigert werden soll. Dieses Ziel soll 2020 überprüft werden, wobei auf Unionsebene 30 % angestrebt werden. In den Schlussfolgerungen wurde auch ein verbindliches EU-Ziel von mindestens 40 % für die Verringerung der EU-internen Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 festgelegt, einschließlich einer Verringerung der Emissionen in Nicht-EHS-Sektoren um 30 %.*

*entfällt*

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(9) Die Bereitstellung korrekter,

(9) Die Bereitstellung korrekter,

sachdienlicher und vergleichbarer Informationen über den spezifischen Energieverbrauch von energieverbrauchsrelevanten Produkten erleichtert dem Kunden die Entscheidung für Produkte, die weniger Energie und andere wichtige Ressourcen während des Gebrauchs verbrauchen. Ein standardisiertes, verbindliches Etikett ist ein wirksames Mittel, um potenziellen Kunden vergleichbare Informationen zum Energieverbrauch von energieverbrauchsrelevanten Produkten zur Verfügung zu stellen. Das Etikett sollte durch *ein* Produktdatenblatt ergänzt werden. Das Etikett sollte leicht erkennbar, einfach **und prägnant** sein. Zu diesem Zweck sollte die bisherige Farbskala des Etiketts von Dunkelgrün bis Rot als Grundlage für die an die Kunden gerichteten Informationen über die Energieeffizienz von Produkten beibehalten werden. *Eine* Skala mit den Buchstaben A bis G hat sich als für die Kunden am wirksamsten erwiesen. In Fällen, in denen aufgrund von Ökodesign-Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG Produkte nicht mehr unter die Klassen „F“ oder „G“ fallen können, sollten diese Klassen **nicht mehr** auf dem Etikett *erscheinen*. In *Ausnahmefällen sollte diese Regelung auch auf die Klassen „D“ und „E“ ausgedehnt werden, obwohl dieser Fall eher unwahrscheinlich ist, da das Etikett neu skaliert würde, sobald die meisten Produktmodelle in die beiden obersten Klassen eingestuft sind.*

sachdienlicher, **überprüfbarer** und vergleichbarer Informationen über den spezifischen Energieverbrauch von energieverbrauchsrelevanten Produkten erleichtert dem Kunden die Entscheidung für Produkte, die weniger Energie und andere wichtige Ressourcen während des Gebrauchs verbrauchen, **um eine bestimmte Leistung zu erreichen, und deren Lebenszykluskosten dadurch geringer sind**. Ein standardisiertes, verbindliches Etikett ist ein wirksames Mittel, um potenziellen Kunden vergleichbare Informationen **zur Energieeffizienz und zum absoluten Energieverbrauch** von energieverbrauchsrelevanten Produkten zur Verfügung zu stellen. Das Etikett sollte durch ein Produktdatenblatt – **in den gemäß der Richtlinie 2010/30/EU erlassenen delegierten Rechtsakten „product fiche“ genannt** – ergänzt werden, **das elektronisch zur Verfügung gestellt werden kann**. Das Etikett sollte **prägnant sein, auf geeigneten Mess- und Berechnungsmethoden beruhen und leicht erkennbar und einfach zu verstehen** sein. Zu diesem Zweck sollte die bisherige Farbskala des Etiketts von Dunkelgrün bis Rot als Grundlage für die an die Kunden gerichteten Informationen über die Energieeffizienz von Produkten beibehalten werden. *Die bekannte* Skala mit den Buchstaben A bis G hat sich als für die Kunden am wirksamsten erwiesen. **Ihre einheitliche Geltung bei allen Produktgruppen dürfte die Transparenz erhöhen und die Verständlichkeit für die Kunden verbessern**. In Fällen, in denen aufgrund von Ökodesign-Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG<sup>Ia</sup> Produkte nicht mehr unter die Klassen „F“ oder „G“ fallen können, sollten diese Klassen **dennoch** auf dem Etikett in **Dunkelgrau angegeben werden, um eine einheitliche Skala von A bis G für alle Produktkategorien beizubehalten**. In diesem Zusammenhang sollte die **Farbskala des Etiketts von Dunkelgrün bis Rot für die verbleibenden oberen**

***Klassen beibehalten werden und nur für neu in Verkehr gebrachte Produkteinheiten gelten.***

---

***<sup>1a</sup> Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).***

## **Abänderung 9**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10**

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Fortschritte bei den digitalen Technologien eröffnen Alternativen für die elektronische Bereitstellung und Darstellung von Etiketten, z. B. im Internet, aber auch über elektronische Anzeigetafeln in den Geschäften. Um diese Fortschritte nutzen zu können, sollte diese Verordnung die Verwendung elektronischer Etiketten ***als Ersatz für physische Energieetiketten oder als Ergänzung dazu erlauben***. In Fällen, in denen das Energieetikett nicht gezeigt werden kann, ***etwa bei bestimmten Formen des Fernabsatzes und in technischem Werbematerial***, sollte potenziellen Kunden ***zumindest*** die Energieeffizienzklasse des ***Produkts*** mitgeteilt werden.

#### *Geänderter Text*

(10) Fortschritte bei den digitalen Technologien eröffnen Alternativen für die elektronische Bereitstellung und Darstellung von Etiketten, z. B. im Internet, aber auch über elektronische Anzeigetafeln in den Geschäften. Um diese Fortschritte nutzen zu können, sollte diese Verordnung die Verwendung elektronischer Etiketten ***ergänzend zu gedruckten Energieetiketten erlauben***. ***Diese Bestimmung hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Lieferanten, jede Einheit des Produkts für den Händler mit einem gedruckten Etikett auszustatten***. In Fällen, in denen das Energieetikett nicht gezeigt werden kann, sollte potenziellen Kunden ***mindestens*** die Energieeffizienzklasse des ***Produktmodells*** mitgeteilt werden. In ***den delegierten Rechtsakten für spezifische Produktgruppen könnten auch alternative Bestimmungen über die Darstellung des Etiketts bei Produkten geringer Größe und in Fällen, in denen eine große Anzahl gleicher Produkte zusammen ausgestellt ist, festgelegt werden***.

## Abänderung 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Die Hersteller *reagieren* auf *das Energieetikett durch die Entwicklung stets effizienterer* Produkte. Diese *technologische* Entwicklung führt dazu, dass *Produkte* vor allem in den höchsten Klassen des Energieetiketts zu finden sind. Eine weitere Differenzierung der Produkte kann erforderlich sein, um den Kunden einen echten Vergleich zu ermöglichen, weshalb eine Neuskalierung der Etiketten notwendig ist. Für die Häufigkeit einer solchen Neuskalierung wäre ein Zeitraum von etwa zehn *Jahre* angemessen, da die Hersteller nicht übermäßig belastet werden sollen. In dieser Verordnung sollten daher detaillierte Bestimmungen *für* die Neuskalierung festgelegt werden, damit für Lieferanten und Händler größtmögliche Rechtssicherheit besteht. Ein Etikett mit neuer Skala *sollte* leere Spitzenklassen haben, um den technologischen Fortschritt zu fördern und die Entwicklung und Anerkennung *stets effizienterer Produkte* zu ermöglichen. Wenn ein Etikett eine neue Skala erhält, sollte vermieden werden, dass Verwirrung bei den Kunden entsteht, indem alle Energieetiketten innerhalb *kurzer* Zeit ersetzt werden.

#### *Geänderter Text*

(11) *Infolge des Energieetiketts entwickeln* die Hersteller *immer effizientere Produkte und bringen sie in Verkehr. Zugleich stellen sie aufgrund der Anreize, die von den auf Ökodesign bezogenen Rechtsvorschriften der Union ausgehen, die Herstellung weniger effizienter Produkte ein.* Diese *technische* Entwicklung führt dazu, dass *Produktmodelle* vor allem in den höchsten Klassen des Energieetiketts zu finden sind. Eine weitere Differenzierung der Produkte kann erforderlich sein, um den Kunden einen echten Vergleich zu ermöglichen, weshalb eine Neuskalierung der Etiketten notwendig ist. Für die Häufigkeit einer solchen Neuskalierung wäre ein Zeitraum von etwa zehn *Jahren* wünschenswert, da die Hersteller *und Händler – unter besonderer Berücksichtigung kleiner Unternehmen* – nicht übermäßig belastet werden sollen. *Ein derartiger Ansatz sollte unnötige oder ineffektive Neuskalierungen vermeiden , die sowohl den Herstellern als auch den Verbrauchern schaden würden.* In dieser Verordnung sollten daher detaillierte Bestimmungen *über* die Neuskalierung festgelegt werden, damit für Lieferanten und Händler größtmögliche Rechtssicherheit besteht. *Vor einer Neuskalierung sollte die Kommission eine gründliche Vorstudie durchführen. Abhängig von der Produktgruppe und anhand einer genauen Untersuchung ihres Potenzials sollte* ein Etikett mit neuer Skala leere Spitzenklassen haben, um den technologischen Fortschritt zu fördern und die Entwicklung und Anerkennung *immer effizienterer Produktmodelle* zu ermöglichen. Wenn ein Etikett eine neue Skala erhält, sollte vermieden werden, dass Verwirrung bei den Kunden entsteht,

indem alle Energieetiketten innerhalb *einer kurzen und praktikabel bemessenen* Zeit ersetzt werden *und indem dafür gesorgt wird, dass das neuskalierte Etikett durch sein Erscheinungsbild leicht von dem alten Etikett zu unterscheiden ist, wobei durch angemessene Verbraucherinformation deutlich darauf hinzuweisen ist, dass eine neue Version eingeführt wurde, aus der sich eine verbesserte Geräteklassifizierung ergibt.*

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(11a) Wegen der derzeit stattfindenden Entwicklung von Etiketten, die mit gemäß der Richtlinie 2010/30/EU erlassenen delegierten Rechtsakten eingeführt werden, wird zunächst eine Neuskalierung bisheriger Etiketten notwendig, damit eine homogene Skala von A bis G entsteht, wobei die Etiketten an die Anforderungen dieser Verordnung angepasst werden.*

## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(14) Damit die Kunden weiterhin Vertrauen in das Energieetikett haben, sollte *es nicht gestattet sein, andere Etiketten*, die das Energieetikett nachbilden, für energieverbrauchsrelevante Produkte *zu verwenden*. Zusätzliche *Etiketten*, Marken, Symbole oder Beschriftungen, die die Verbraucher in Bezug auf den Energieverbrauch irreführen oder verwirren können, sollten ebenso

(14) Damit die Kunden weiterhin Vertrauen in das Energieetikett haben, sollte *die Verwendung anderer Etiketten*, die das Energieetikett nachbilden, für energieverbrauchsrelevante Produkte *nicht gestattet sein*. *Etwaige* zusätzliche *Etiketten*, Marken, Symbole oder Beschriftungen, die *sich nicht eindeutig vom Energieeffizienzetikett unterscheiden und* die Verbraucher in Bezug auf den Energieverbrauch *oder andere in dem*



wenig erlaubt sein.

*einschlägigen delegierten Rechtsakt vorgesehene Merkmale* irreführen oder verwirren könnten, sollten ebenso wenig erlaubt sein.

## Abänderung 13

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Damit Rechtssicherheit gewährleistet ist, muss klargestellt werden, dass die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>21</sup> **für** die Marktüberwachung in der Union und **für** die Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, auch für energieverbrauchsrelevante Produkte gelten. Aufgrund des Grundsatzes des freien Warenverkehrs ist die wirksame Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten **unabdingbar. Eine solche Zusammenarbeit** bei der Energieverbrauchskennzeichnung sollte **durch eine Unterstützung** der Kommission **verstärkt** werden.

#### *Geänderter Text*

(15) Damit Rechtssicherheit gewährleistet ist, muss klargestellt werden, dass die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>21</sup> **über** die Marktüberwachung in der Union und **über** die Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, auch für energieverbrauchsrelevante Produkte gelten. Aufgrund des Grundsatzes des freien Warenverkehrs ist die wirksame Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten **unbedingt notwendig, und zwar durch ständigen Austausch von Informationen, insbesondere über die Ergebnisse und die Auswirkungen von Prüfungen zur Konformitätsbewertung der Produkte. Zudem sollten die Zollbehörden der Mitgliedstaaten in den Austausch von Informationen über energieverbrauchsrelevante Produkte, die aus Drittländern in die Union eingeführt werden, einbezogen werden. Die Arbeitsgruppen für Verwaltungszusammenarbeit (ADCO) bei Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung sollte als geeigneter Rahmen für die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden von der Kommission gestärkt und erweitert** werden.

---

<sup>21</sup> ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.

---

<sup>21</sup> ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.

## Abänderung 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(15a) Um eine wirksamere Überwachung und einen lautereren Wettbewerb auf dem Unionsmarkt herbeizuführen und knappe Ressourcen möglichst effizient einzusetzen, sollten die nationalen Marktüberwachungsbehörden die Konformität auch durch physische Produktprüfungen überwachen und das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) verwenden, mit dem Ziel, Informationen über geplante und abgeschlossene Produktprüfungen auszutauschen, Prüfprotokolle zur Verfügung zu stellen und die Ergebnisse ihrer Prüfungen gemeinsam zu nutzen, sodass doppelte Prüfungen vermieden werden und der Weg zu regionalen Kompetenzzentren, die physische Prüfungen vornehmen, bereitet wird. Die Ergebnisse sollten auch dann gemeinsam genutzt werden, wenn eine Prüfung keinen Verstoß gegen Vorschriften ergibt.*

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(16) Im Interesse *einer leichteren* Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und einer leichteren Bereitstellung aktueller Marktdaten für den Rechtsetzungsprozess bei der Überarbeitung produktspezifischer Etiketten und Datenblätter sollten die Lieferanten die Informationen über die Konformität *ihrer* Produkte elektronisch in einer Datenbank zur Verfügung stellen, die

(16) *Unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Marktüberwachung sowie im Interesse der Einführung eines für die Verbraucher nützlichen Instruments, einer leichteren* Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und einer leichteren Bereitstellung aktueller Marktdaten für den Rechtsetzungsprozess bei der Überarbeitung produktspezifischer

von der Kommission eingerichtet wird. Die Informationen sollten öffentlich zugänglich gemacht werden, **um Kunden Informationen bereitzustellen und Händlern Alternativen für den Erhalt der Etiketten zu bieten.** Die Marktüberwachungsbehörden sollten **Zugang zu den in der Datenbank enthaltenen Informationen haben.**

Etiketten und Datenblätter sollten die Lieferanten die **erforderlichen** Informationen über die Konformität **der** Produkte elektronisch in einer Datenbank zur Verfügung stellen, die von der Kommission eingerichtet **und gepflegt** wird. **Die an die Verbraucher gerichteten Teile der Informationen sollten auf der öffentlichen Schnittstelle der Produktdatenbank** öffentlich zugänglich gemacht werden **Diese Informationen sollten als offene Daten bereitgestellt werden, damit den Entwicklern von Anwendungen und sonstigen Vergleichsinstrumenten die Möglichkeit geboten wird, die Informationen zu nutzen. Ein reibungsloser Direktzugang zu der öffentlichen Schnittstelle der Produktdatenbank sollte durch einen dynamischen Quick Response Code (QR-Code) oder andere auf dem gedruckten Etikett bereitgestellte nutzerorientierte Werkzeuge gefördert werden.** Die Lieferanten sollten sowohl den Marktüberwachungsbehörden **als auch der Kommission zusätzliche Informationen auf der Konformitätsschnittstelle der Produktdatenbank zur Verfügung stellen. Die Datenbank sollte strengen Datenschutzvorschriften unterliegen. Soweit die technischen Informationen sensibel sind, sollten die Marktüberwachungsbehörden – nötigenfalls in Übereinstimmung mit der Mitwirkungspflicht der Lieferanten – weiterhin das Recht auf Zugang zu den Informationen haben.**

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(16a) Die Kommission sollte ein Internetportal einrichten und unterhalten, das den Marktüberwachungsbehörden Zugang zu detaillierten**

*Produktinformationen auf den Servern der Lieferanten bietet.*

## Abänderung 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Der Energieverbrauch und andere **Werte** zu den Produkten, für die produktspezifische Anforderungen im Rahmen dieser Verordnung gelten, sollten anhand zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Methoden, **die den** allgemein **anerkannten** Stand der Mess- und Berechnungsmethoden **berücksichtigen**, gemessen werden. **Es liegt im Interesse des Funktionierens des Binnenmarktes, über auf Unionsebene harmonisierte Normen zu verfügen.** Liegen zum Zeitpunkt der Anwendung produktspezifischer Anforderungen keine veröffentlichten Normen vor, sollte die Kommission für diese produktspezifischen Anforderungen übergangsweise geltende Mess- und Berechnungsmethoden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen. Sobald der Verweis auf eine solche Norm im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, sollte deren Einhaltung die Vermutung der Konformität mit den Messverfahren für die produktspezifischen Anforderungen begründen, die auf der Grundlage dieser Verordnung verabschiedet wurden.

#### *Geänderter Text*

(19) Der **absolute** Energieverbrauch und andere **umweltschutz- und leistungsbezogene Angaben** zu den Produkten, für die produktspezifische Anforderungen im Rahmen dieser Verordnung gelten, sollten **in Übereinstimmung mit harmonisierten Normen und Methoden** sowie anhand zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Methoden, **bei denen der** allgemein **anerkannte** Stand der Mess- und Berechnungsmethoden **berücksichtigt wird**, gemessen werden. **Die Methoden und die Prüfumgebung sowohl für die Lieferanten als auch für die Machtüberwachungsbehörden sollten der normalen realen Verwendung eines bestimmten Produkts durch Durchschnittsverbraucher so gut wie möglich entsprechen und solide sein, sodass sie beabsichtigte und unbeabsichtigte Umgehungen von Vorschriften ausschließen. Grundlage für die Energieeffizienzklasse sollte nicht die energieeffizienteste Einstellung oder der Energiesparmodus sein, wenn dies voraussichtlich nicht dem durchschnittlichen Verbraucherverhalten entspricht. Toleranzwerte und optionale Prüfparameter sollten so festgelegt werden, dass sie nicht zu erheblichen Abweichungen bezüglich der Effizienzsteigerung führen, die möglicherweise die Energieeffizienzklasse des Produkts verändern. Die erlaubten Abweichungen zwischen den Prüfergebnissen und den ausgewiesenen Werten sollten auf die statistische Fehlerspanne der Messgeräte begrenzt**

*sein*. Liegen zum Zeitpunkt der Anwendung produktspezifischer Anforderungen keine veröffentlichten Normen vor, sollte die Kommission für diese produktspezifischen Anforderungen übergangsweise geltende Mess- und Berechnungsmethoden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen. Sobald der Verweis auf eine solche Norm im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, sollte deren Einhaltung die Vermutung der Konformität mit den Messverfahren für die produktspezifischen Anforderungen begründen, die auf der Grundlage dieser Verordnung verabschiedet wurden.

## Abänderung 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Die Kommission sollte einen Arbeitsplan für die Überarbeitung der Etiketten bestimmter Produkte mit einer vorläufigen Liste weiterer energieverbrauchsrelevanter Produkte vorlegen, für die ein Energieetikett erstellt werden könnte. ***Bei der Umsetzung des Arbeitsplans sollte als erstes eine technische, ökologische und wirtschaftliche Analyse der betroffenen Produktgruppen erfolgen. Diese Analyse sollte auch zusätzliche Informationen berücksichtigen, darunter die Möglichkeit, Verbrauchern Informationen über die Gesamteffizienz eines energieverbrauchsrelevanten Produkts bereitzustellen, etwa über seinen absoluten Energieverbrauch, seine Haltbarkeit oder seine ökologische Bilanz entsprechend dem Ziel der Förderung einer Kreislaufwirtschaft, und über die damit verbundenen Kosten. Solche zusätzlichen Informationen sollten die Verständlichkeit und die Wirksamkeit des Etiketts für die Verbraucher verbessern***

#### *Geänderter Text*

(20) Die Kommission sollte ***auf der Grundlage des Geltungsbereichs dieser Verordnung einen langfristigen*** Arbeitsplan für die Überarbeitung der Etiketten bestimmter Produkte mit einer vorläufigen Liste weiterer energieverbrauchsrelevanter Produkte vorlegen, für die ein Energieetikett erstellt werden könnte, und ***ihn regelmäßig aktualisieren. Die Kommission sollte das Europäische Parlament und den Rat jährlich über den Stand der Tätigkeiten an dem Arbeitsplan unterrichten.***

*und keine negativen Auswirkungen auf die Verbraucher haben.*

## **Abänderung 19**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(20a) Bei der Umsetzung des Arbeitsplans sollte zunächst eine technische, ökologische und wirtschaftliche Analyse der betroffenen Produktgruppen erfolgen. In der Analyse sollten auch zusätzliche Informationen berücksichtigt werden, darunter die Möglichkeit, Verbrauchern genaue Informationen über die Gesamteffizienz eines energieverbrauchsrelevanten Produktmodells bereitzustellen, etwa über Lebenszykluskosten, Reparierbarkeit, Konnektivität, Gehalt an rezyklierten Materialien, Haltbarkeit, Umweltbilanz oder den kombinierten Energieeffizienzleistungsindex entsprechend dem Ziel der Förderung einer Kreislaufwirtschaft. Solche zusätzlichen Informationen sollten die Verständlichkeit und die Wirksamkeit des Etiketts für die Verbraucher verbessern und keine nachteiligen Folgen für die Verbraucher haben.***

## **Abänderung 20**

### **Vorschlag für eine Verordnung Article 1 – paragraphs 1 and 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Diese Verordnung legt einen Rahmen ***für die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte während des Gebrauchs mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen und für zusätzliche***

1. Diese Verordnung legt einen Rahmen ***fest, der für energieverbrauchsrelevante Produkte gilt, und sieht ein Etikett für diese Produkte vor, das sich auf Energieeffizienz, absoluten Energieverbrauch und andere Umweltschutz- und Leistungsmerkmale***

**Angaben über energieverbrauchsrelevante Produkte fest, damit Kunden sich für effizientere Produkte entscheiden können.**

2. Diese Verordnung gilt nicht für
- (a) gebrauchte Produkte;
  - (b) Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung **mit Ausnahme von solchen, die von einem ortsfesten Motor betrieben werden.**

## **Abänderung 21**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6**

*Vorschlag der Kommission*

- (6) „Hersteller“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die ein energieverbrauchsrelevantes Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und das energieverbrauchsrelevante Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt;

## **Abänderung 22**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9**

*Vorschlag der Kommission*

- (9) „Händler“ bezeichnet einen Einzelhändler oder **jede** andere Person, die Produkte an Kunden verkauft, vermietet, zum Ratenkauf anbietet oder ausstellt;

## **Abänderung 23**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)**

**bezieht. Sie gibt den Verbrauchern die Möglichkeit, sich für energieeffizientere Produkte zu entscheiden, um ihren Energieverbrauch zu senken.**

2. Diese Verordnung gilt nicht für
- (a) gebrauchte Produkte,
  - (b) Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung.

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

*Geänderter Text*

- (9) „Händler“ bezeichnet einen Einzelhändler oder **eine** andere **natürliche oder juristische** Person, die Produkte an Kunden verkauft, vermietet, zum Ratenkauf anbietet oder ausstellt;

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(10a) „Energieeffizienz“ bezeichnet das Verhältnis zwischen Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie und dem Energieeinsatz;**

## **Abänderung 24**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(11) „energieverbrauchsrelevantes Produkt“ bezeichnet jede Ware, jedes System **oder jede Dienstleistung**, deren bzw. dessen Nutzung den Verbrauch an Energie beeinflusst und die bzw. das in der Union in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen wird, einschließlich Teilen, die zum Einbau in energieverbrauchsrelevante Produkte bestimmt sind, die in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden;

(11) „energieverbrauchsrelevantes Produkt“ **(im Folgenden „Produkt“)** bezeichnet jede Ware **oder** jedes System, deren bzw. dessen Nutzung den Verbrauch an Energie beeinflusst und die bzw. das in der Union in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen wird, einschließlich Teilen, die zum Einbau in energieverbrauchsrelevante Produkte bestimmt sind, die **für Kunden als Einzelteile** in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden **und deren Energieeffizienz und Umwelteigenschaften unabhängig begutachtet werden können**;

## **Abänderung 25**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(13) „Etikett“ bezeichnet eine grafische Darstellung, einschließlich einer **Klassifizierung** mit den Buchstaben A bis G in sieben verschiedenen Farben von Dunkelgrün bis Rot, zur **Anzeige des Energieverbrauchs**;

(13) „Etikett“ bezeichnet eine **gedruckte oder digitale** grafische Darstellung, einschließlich einer **abgeschlossenen Skala, die ausschließlich die** Buchstaben A bis G **umfasst, die jeweils einer erheblichen Energieeinsparung entsprechen**, in sieben verschiedenen Farben von Dunkelgrün bis Rot, zur **Information der Verbraucher über Energieeffizienz und -verbrauch**;



## Abänderung 26

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(13a) „Produktgruppe“ bezeichnet eine Gruppe energieverbrauchsrelevanter Produkte, die dieselben grundlegenden Funktionen aufweisen;**

## Abänderung 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(17) „Produktdatenblatt“ bezeichnet eine einheitliche Aufstellung von Angaben über ein Produkt;

(17) „Produktdatenblatt“ bezeichnet eine einheitliche Aufstellung von Angaben über ein Produkt **in gedruckter oder elektronischer Form;**

## Abänderung 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(18) „Neuskalierung“ bezeichnet eine **regelmäßige** Maßnahme zur Erhöhung der Anforderungen dafür, dass **ein bestimmtes Produkt** eine auf einem Energieetikett angegebene Energieeffizienzklasse erreicht, **wobei dies bei vorhandenen Etiketten die Streichung bestimmter Energieeffizienzklassen beinhalten kann;**

(18) „Neuskalierung“ bezeichnet eine Maßnahme zur Erhöhung der Anforderungen dafür, dass **eine bestimmte Produktgruppe** eine auf einem Energieetikett angegebene Energieeffizienzklasse erreicht;

## Abänderung 29

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19

*Vorschlag der Kommission*

(19) „Etikett mit neuer Skala“ bezeichnet ein für **ein bestimmtes Produkt** vorgesehenes Etikett, für das eine Neuskalierung vorgenommen wurde.

*Geänderter Text*

(19) „Etikett mit neuer Skala“ bezeichnet ein für **eine bestimmte Produktgruppe** vorgesehenes Etikett, für das eine Neuskalierung vorgenommen wurde **und das sich klar von den vor der Neuskalierung geltenden Etiketten unterscheiden lässt;**

**Änderungsantrag 97**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*(19a) „intelligentes Gerät“ bezeichnet ein Gerät, das mithilfe fortgeschrittener Informations- und Kommunikationstechnik und einer standardisierten Bezugstheorie zur Reaktion auf externe Impulse – wie Preisinformationen, drahtlos oder von Anwendungen gesendete direkte Steuerungssignale und/oder vor Ort erzeugte Messwerte – und dazu veranlasst werden kann, automatisch sein Energieverhaltensverhalten durch einen effizienteren Nutzungsmodus zu ersetzen;*

*Geänderter Text*

**Abänderung 30**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20**

*Vorschlag der Kommission*

(20) „zusätzliche Informationen“ bezeichnet **Informationen über die nutzbare Leistung und die ökologische Bilanz eines energieverbrauchsrelevanten Produkts, etwa über den absoluten Energieverbrauch oder die Haltbarkeit**, die auf Daten beruhen, die von den

*Geänderter Text*

(20) „zusätzliche Informationen“ bezeichnet **durch den einschlägigen delegierten Rechtsakt näher bezeichnete Informationen über die funktions-, umweltschutz- und ressourceneffizienzbezogenen Eigenschaften eines**

Marktüberwachungsbehörden gemessen werden können, **eindeutig** sind und keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die **klare Verständlichkeit und die** Wirksamkeit des Etiketts als Ganzes für die Kunden haben.

**energieverbrauchsrelevanten Produkts**, die auf Daten beruhen, die von den Marktüberwachungsbehörden gemessen **und überprüft** werden können, **leicht zu verstehen** sind und keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Etiketts als Ganzes für die Kunden haben;

## Abänderung 31

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(20a) „Produktdatenbank“ bezeichnet eine Sammlung von Daten über die energieverbrauchsrelevanten Produkte, die unter diese Verordnung und die auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte fallen, wobei die Sammlung systematisch geordnet ist und aus einer öffentlichen Schnittstelle besteht, die als verbraucherorientierte Website mit elektronisch zugänglichen Informationen für Einzelpersonen gestaltet ist, und einer Konformitätsschnittstelle, die als elektronische Plattform gestaltet ist und die Tätigkeiten der nationalen Marktüberwachungsbehörden unterstützt, mit eindeutig bestimmten Barrierefreiheits- und Sicherheitsanforderungen.**

## Abänderung 32

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Lieferanten **müssen folgende Anforderungen erfüllen:**

(a) **Sie** stellen sicher, dass für **die** in Verkehr gebrachten Produkte unentgeltlich korrekte Etiketten und Produktdatenblätter

1. Die Lieferanten

(a) stellen sicher, dass für **jede einzelne Einheit der** in Verkehr gebrachten Produkte unentgeltlich korrekte **gedruckte**

**gemäß dieser Verordnung und den jeweiligen delegierten Rechtsakten** bereitgestellt werden.

(b) **Sie** liefern die Etiketten **unverzüglich** und unentgeltlich auf Anforderung der Händler.

(c) **Sie** stellen die Richtigkeit der **von ihnen bereitgestellten** Etiketten und Produktdatenblätter sicher und erstellen eine technische Dokumentation, die ausreicht, um die Richtigkeit zu prüfen.

(d) **Vor dem Inverkehrbringen eines Produktmodells** geben **sie** die in Anhang I aufgeführten Informationen in die gemäß Artikel 8 **eingerrichtete Datenbank** ein.

Etiketten und Produktdatenblätter bereitgestellt werden,

(b) liefern die Etiketten und **Produktdatenblätter** unentgeltlich **innen fünf Arbeitstagen** auf Anforderung der Händler,

(ba) **stellen den Händlern sowohl die aktuellen Etiketten als auch die neuskalierten Etiketten und die Produktdatenblätter für einen Zeitraum von drei Monaten vor dem in dem einschlägigen delegierten Rechtsakt festgelegten Datum zur Verfügung,**

(c) **stellen** die Richtigkeit der Etiketten und Produktdatenblätter sicher und erstellen eine technische Dokumentation, die ausreicht, um die Richtigkeit zu prüfen,

(d) **geben die in Anhang I aufgeführten Informationen in die öffentliche Schnittstelle und die Konformitätsschnittstelle der gemäß Artikel 8 eingerichteten Produktdatenbank ein, und zwar**

(i) **für alle neuen Produktmodelle, bevor sie eine Einheit des Produktmodells in Verkehr bringen,**

(ii) **für alle nach dem 1. Januar 2014 in Verkehr gebrachten Produktmodelle, die noch geliefert werden, bis spätestens 18 Monate nachdem die Datenbank voll einsatzfähig im Sinn von Artikel 16 ist,**

(da) **stellen in der Datenbank nach Artikel 8 die Produktdatenblätter und die technische Dokumentation für einen Zeitraum von 10 Jahren, nachdem die letzte Produkteinheit in Verkehr gebracht wurde, bereit,**

(db) **stellen Etiketten für Produktgruppen bereit, wenn das Produkt aus mehreren Montageeinheiten oder Bauteilen besteht, deren Energieeffizienz von der speziellen Kombination der Bauteile abhängt.**

## Abänderung 33

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Den Lieferanten ist Folgendes nicht erlaubt:***

***(a) das Inverkehrbringen von Produkten, die so gestaltet sind, dass ihre Leistung mithilfe einer in das Produkt integrierten Hardware oder Software automatisch unter Testbedingungen geändert wird, um ein günstigeres Niveau zu erreichen;***

***(b) die Herbeiführung von Änderungen durch Software-Aktualisierungen nach Inbetriebnahme des Produkts, wenn sich durch die Änderungen die in dem einschlägigen delegierten Rechtsakt festgelegten Parameter des ursprünglichen Energieeffizienzetiketts verschlechtern würden.***

## Abänderung 34

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Die Händler *müssen folgende Anforderungen erfüllen:***

***(a) Sie stellen das von dem Lieferanten oder auf andere Weise bereitgestellte Etikett für ein von einem delegierten Rechtsakt erfasstes Produkt sichtbar aus.***

***(b) Wenn sie über kein Etikett oder***

**2. Die Händler**

***(a) stellen, wenn das Produkt – auch online – zum Verkauf steht, das Etikett in der in dem einschlägigen delegierten Rechtsakt vorgesehenen Weise sichtbar und hervorgehoben aus;***

***(aa) ersetzen binnen drei Wochen nach dem in dem einschlägigen delegierten Rechtsakt vorgesehenen Datum bestehende Etiketten in den Geschäften und online durch Etiketten mit neuer Skala;***

***(b) fordern, wenn sie über kein Etikett***

kein Etikett mit neuer Skala verfügen,

(i) **fordern sie das Etikett oder ein Etikett mit neuer Skala vom Lieferanten an,**

(ii) **drucken sie das Etikett aus der gemäß Artikel 8 eingerichteten Datenbank aus, sofern diese Funktion für das betreffende Produkt zur Verfügung steht, oder**

(iii) **drucken sie das Etikett oder ein Etikett mit neuer Skala von der Website des Lieferanten aus, sofern diese Funktion für das betreffende Produkt zur Verfügung steht.**

(c) **Sie stellen** den Kunden das Produktdatenblatt zur Verfügung.

oder kein Etikett mit neuer Skala verfügen, **das Etikett oder ein Etikett mit neuer Skala vom Lieferanten an;**

(c) **stellen** den Kunden **auf Verlangen** das Produktdatenblatt, **auch in gedruckter Form**, zur Verfügung.

## Abänderungen 35 und 86

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Lieferanten und Händler **müssen folgende Anforderungen erfüllen:**

(a) **Sie weisen** bei **der** Werbung oder in sämtlichem **technischen** Werbematerial für ein bestimmtes Produktmodell auf die Energieeffizienzklasse des Produkts gemäß dem **betreffenden** delegierten Rechtsakt hin.

(b) **Sie arbeiten** mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen und ergreifen **auf eigene Initiative oder auf Anforderung der Marktüberwachungsbehörden** sofortige Maßnahmen, um einen **in ihre Zuständigkeit fallenden** Verstoß gegen **die in dieser Verordnung und ihren delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen** abzustellen.

(c) **Sie dürfen** hinsichtlich der von

#### *Geänderter Text*

3. Die Lieferanten und Händler

(a) **weisen** bei **visueller** Werbung oder in sämtlichem **technischem** Werbematerial für ein bestimmtes Produktmodell auf die Energieeffizienzklasse des Produkts gemäß dem **einschlägigen** delegierten Rechtsakt hin.

(b) **arbeiten** mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen und ergreifen sofortige Maßnahmen, um einen Verstoß gegen **Vorschriften nach Artikel 5** abzustellen;

(c) **sehen** hinsichtlich der von dieser

dieser Verordnung erfassten Produkte **keine anderen** Etiketten, Marken, Symbole oder Beschriftungen **bereitstellen** oder **ausstellen**, die **den in dieser Verordnung sowie in den einschlägigen delegierten Rechtsakten enthaltenen Anforderungen nicht entsprechen, wenn diese bei den Kunden zu Irreführung oder Unklarheit hinsichtlich des Verbrauchs** an Energie oder anderen Ressourcen während des Gebrauchs **führen können**.

(d) **Für** Produkte, die nicht von dieser Verordnung erfasst sind, **dürfen sie keine Etiketten** liefern oder **ausstellen**, die das in dieser Verordnung definierte Etikett nachbilden.

## Abänderung 36

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

Verordnung erfassten Produkte **davon ab, irreführende, verwirrende oder nachgeahmte** Etiketten, Marken, Symbole oder Beschriftungen **bereitzustellen** oder **auszustellen**, die **sich auf den Verbrauch** an Energie oder anderen Ressourcen während des Gebrauchs **beziehen**;

(d) **sehen davon ab, für** Produkte, die nicht von dieser Verordnung erfasst sind, **Etiketten zu** liefern oder **auszustellen**, die das in dieser Verordnung definierte Etikett nachbilden.

*Geänderter Text*

**3a. Alle auf Etiketten bezogenen allgemeinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 finden auf bestehende, neue und neuskalierte Etiketten gleichermaßen Anwendung.**

## Abänderung 37

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten dürfen in ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von **energieverbrauchsrelevanten** Produkten, die dieser Verordnung **und ihren jeweiligen delegierten Rechtsakten** entsprechen, nicht **untersagen, beschränken oder** behindern.

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten dürfen in ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Produkten, die dieser Verordnung entsprechen, nicht behindern.

## Abänderung 38

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Lieferanten und Händler die Pflichten und Anforderungen dieser Verordnung **und der einschlägigen delegierten Rechtsakte** erfüllen.

#### *Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Lieferanten und Händler die Pflichten und Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

## Abänderung 39

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Schaffen die Mitgliedstaaten Anreize für ein **energieverbrauchsrelevantes** Produkt, das unter diese Verordnung fällt und in einem delegierten Rechtsakt spezifiziert wird, müssen **diese** auf die **höchste Energieeffizienzklasse, die** in dem anwendbaren delegierten Rechtsakt **festgelegt ist**, abzielen.

#### *Geänderter Text*

3. Schaffen die Mitgliedstaaten Anreize für ein Produkt, das unter diese Verordnung fällt und in einem delegierten Rechtsakt spezifiziert wird, müssen **die Anreize** auf die **zwei höchsten** in dem anwendbaren delegierten Rechtsakt **festgelegten Energieeffizienzklassen, denen Produkte zugeordnet sind**, abzielen.

## Abänderung 40

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **anlässlich der Einführung der Etiketten, einschließlich der Etiketten mit neuer Skala und der Produktdatenblätter**, Informationskampagnen zur Verbrauchererziehung und -motivierung **durchgeführt werden, deren Ziel es ist, die Energieeffizienz und den verantwortungsvolleren Umgang der Kunden mit Energie zu fördern**,

#### *Geänderter Text*

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die Einführung und die Neuskalierung von Etiketten mit** Informationskampagnen zur Verbrauchererziehung und -motivierung **auf dem Gebiet der Energieeffizienzkennzeichnung einhergeht**.



*gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Händlern.*

*Die Kommission koordiniert die Kampagnen und unterstützt dabei eine enge Zusammenarbeit mit Lieferanten und Händlern und den Austausch bewährter Verfahren.*

## **Abänderung 41**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung **und ihrer delegierten Rechtsakte** Sanktionen und Durchsetzungsmechanismen fest und treffen die für ihre Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen bis zum Datum der Anwendung dieser Verordnung mit und melden ihr umgehend alle späteren Änderungen dieser Bestimmungen.

#### *Geänderter Text*

5. Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung Sanktionen und Durchsetzungsmechanismen fest und treffen die für ihre Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein **und im Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Vorteil stehen, der durch die Nichteinhaltung entsteht**. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen bis zum Datum der Anwendung dieser Verordnung mit und melden ihr umgehend alle späteren Änderungen dieser Bestimmungen.

## **Abänderung 42**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Kommission unterstützt die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen im Bereich der Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung von Produkten zwischen den für die Marktüberwachung oder **die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen** nationalen

#### *Geänderter Text*

2. Die Kommission unterstützt **und koordiniert** die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen im Bereich der Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung von **unter diese Verordnung fallenden** Produkten zwischen den für die Marktüberwachung **zuständigen** oder **mit**

Behörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission.

*der Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, beauftragten nationalen Behörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission, indem sie die Arbeitsgruppe für Verwaltungszusammenarbeit (ADCO) bei Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung stärkt.*

*Der Informationsaustausch findet auch dann statt, wenn Prüfungsergebnisse erkennen lassen, dass der Hersteller die einschlägigen Rechtsvorschriften erfüllt.*

### **Abänderung 43**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*2a. Die Mitgliedstaaten erstellen bis zum 1. Januar 2018 einen Marktüberwachungsplan, durch den die Durchsetzung der Anforderungen dieser Verordnung überwacht wird, und führen den Plan durch. Die Mitgliedstaaten überarbeiten ihren Marktüberwachungsplan mindestens alle drei Jahre.*

*Bis zum 1. Januar 2020 und anschließend in jährlichen Abständen erstellen die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Marktüberwachung und bewerten darin die Tendenzen bei der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und der Richtlinie 2009/125/EG.*

*Die Mitgliedstaaten verwenden das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS), das für alle nationalen Marktüberwachungsbehörden verbindlich vorgeschrieben ist.*

### **Abänderung 44**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 5 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2b. Die nationalen Marktüberwachungsbehörden führen im Einklang mit den aufgrund dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten physische Produktprüfungen in Bezug auf mindestens eine Produktgruppe pro Jahr durch.**

**Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von ihren geplanten und abgeschlossenen physischen Produktprüfungen mithilfe der Konformitätsschnittstelle der gemäß Artikel 8 eingerichteten Produktdatenbank.**

**Sie wenden zuverlässige, genaue und reproduzierbare Messverfahren gemäß Artikel 9 an, wobei die Simulation realer Nutzungsbedingungen anzustreben und eine beabsichtigte oder unbeabsichtigte Manipulation oder Änderung der Prüfungsergebnisse auszuschließen ist.**

**Abänderung 45**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 5 – Absatz 2 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2c. Die Marktüberwachungsbehörden sind berechtigt, sich im Fall eines Verstoßes gegen diese Verordnung die Kosten einer physischen Produktprüfung von den Lieferanten erstatten zu lassen.**

**Die Kommission kann unmittelbar oder über einen Dritten eine unabhängige Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften vornehmen.**

**Abänderung 46**

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

### *Vorschlag der Kommission*

1. Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein von einem delegierten Rechtsakt gemäß dieser Verordnung erfasstes **energieverbrauchsrelevantes** Produkt ein Risiko für unter diese Verordnung fallende Aspekte des Schutzes öffentlicher Interessen ist, nehmen **sie** eine Beurteilung des **betreffenden energieverbrauchsrelevanten Produkts im Hinblick** auf alle in dieser Verordnung und **ihrer** einschlägigen delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen vor. Der **betreffende** Lieferant arbeitet **zu diesem Zweck** im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

### Abänderung 47

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

### *Vorschlag der Kommission*

2. Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf dieser Beurteilung zu dem Ergebnis, dass das **energieverbrauchsrelevante Produkt** die Anforderungen dieser Verordnung **und ihrer einschlägigen delegierten Rechtsakte** nicht erfüllt, fordern sie den **betreffenden** Lieferanten **unverzüglich** auf, **innerhalb einer von der Behörde vorgeschriebenen und der Art des Risikos angemessenen Frist** alle geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des **energieverbrauchsrelevanten Produkts** mit diesen Anforderungen herzustellen, **es** vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Artikel 21 der Verordnung (EG)

### *Geänderter Text*

1. Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein von einem delegierten Rechtsakt gemäß dieser Verordnung erfasstes Produkt ein Risiko für unter diese Verordnung fallende Aspekte des Schutzes öffentlicher Interessen ist, **unterrichten sie unverzüglich die Kommission und** nehmen eine Beurteilung des **jeweiligen Produktmodells in Bezug** auf alle in dieser Verordnung und **den** einschlägigen delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen vor, **wobei auch zu prüfen ist, ob die Beurteilung auf weitere Produktmodelle ausgedehnt werden sollte.** Der Lieferant arbeitet im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

### *Geänderter Text*

2. Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf dieser Beurteilung zu dem Ergebnis, dass das **Produktmodell** die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, fordern sie den Lieferanten auf, alle geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um **unverzüglich** die Übereinstimmung des **Produktmodells** mit diesen Anforderungen herzustellen, **und können anordnen, das Produktmodell** vom Markt zu nehmen oder **die in Betrieb genommenen Produkteinheiten innerhalb einer der Art des Risikos angemessenen Frist** zurückzurufen, **wobei sie die genannten Maßnahmen auf die gleichwertigen Modelle, die auf dem Markt verfügbar**

Nr. 765/2008 gilt für die in diesem Absatz genannten Maßnahmen.

*sind, ausdehnen können.* Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gilt für die in diesem Absatz genannten Maßnahmen.

## Abänderung 48

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. *Sind* die Marktüberwachungsbehörden *der Auffassung, dass sich die Nichtkonformität nicht auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats beschränkt*, unterrichten *sie* die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über *die* Ergebnisse der Beurteilung und *die* Maßnahmen, zu denen sie den *betreffenden* Lieferanten aufgefordert haben.

#### *Geänderter Text*

3. Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten *mithilfe des ICSMS* über Ergebnisse der Beurteilung und Maßnahmen *nach Absatz 2*, zu denen sie den Lieferanten aufgefordert haben.

## Abänderung 49

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Der Lieferant stellt sicher, dass *alle geeigneten Abhilfemaßnahmen, die er ergreift*, sich auf sämtliche betroffenen *energieverbrauchsrelevanten Produkte* erstrecken, die er in der Union auf dem Markt bereitgestellt hat.

#### *Geänderter Text*

4. Der Lieferant stellt sicher, dass *gemäß Absatz 2 angeordnete beschränkende Maßnahmen* sich auf sämtliche betroffenen *Produktmodelle* erstrecken, die er in der Union auf dem Markt bereitgestellt hat.

## Abänderung 50

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. *Ergreift* der Lieferant innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist *keine angemessenen Abhilfemaßnahmen*,

#### *Geänderter Text*

5. *Führt* der Lieferant *die Abhilfemaßnahmen nicht* innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist *durch*, treffen die

treffen die Marktüberwachungsbehörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um die Bereitstellung des **energieverbrauchsrelevanten Produkts** auf ihrem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken, das **energieverbrauchsrelevante Produkt** vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über diese Maßnahmen.

Marktüberwachungsbehörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um die Bereitstellung des **Produktmodells** auf ihrem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken **oder** das **Produktmodell** vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über diese Maßnahmen **und laden die entsprechenden Informationen in die Konformitätsschnittstelle der gemäß Artikel 8 eingerichteten Produktdatenbank hoch.**

## Abänderung 51

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Aus der in Absatz 5 genannten Unterrichtung **gehen** alle verfügbaren Angaben **hervor**, insbesondere die Daten für die Identifizierung des nichtkonformen **energieverbrauchsrelevanten** Produkts, **die Herkunft des energieverbrauchsrelevanten Produkts**, die Art der behaupteten Nichtkonformität und des Risikos sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen und die Argumente des Lieferanten. Die Marktüberwachungsbehörden geben insbesondere an, ob die Nichtkonformität darauf zurückzuführen ist, dass das **energieverbrauchsrelevante Produkt** nicht den Anforderungen an die in dieser Verordnung festgelegten Aspekte des Schutzes öffentlicher Interessen entspricht, oder ob sie darauf zurückgeht, dass die in Artikel 9 genannten harmonisierten Normen, bei deren Einhaltung eine Konformitätsvermutung gilt, mangelhaft sind.

#### *Geänderter Text*

6. Aus der in Absatz 5 genannten Unterrichtung **müssen** alle verfügbaren Angaben **hervorgehen**, insbesondere die Daten für die Identifizierung des nichtkonformen Produkts, **seine** Herkunft, die Art der behaupteten Nichtkonformität und des Risikos sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen und die Argumente des Lieferanten **oder Händlers**. Die Marktüberwachungsbehörden geben insbesondere an, ob die Nichtkonformität darauf zurückzuführen ist, dass das **Produktmodell** nicht den Anforderungen an die in dieser Verordnung festgelegten Aspekte des Schutzes öffentlicher Interessen entspricht, oder ob sie darauf zurückgeht, dass die in Artikel 9 genannten harmonisierten Normen, bei deren Einhaltung eine Konformitätsvermutung gilt, mangelhaft sind. **In diesem Fall leitet die Kommission das Verfahren nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ein.**

## Abänderung 52

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

7. Die anderen Mitgliedstaaten außer jenem, der das Verfahren eingeleitet hat, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle erlassenen Maßnahmen und jede weitere ihnen vorliegende Information über die Nichtkonformität des **betreffenden energieverbrauchsrelevanten Produkts** sowie, falls sie der gemeldeten nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.

#### *Geänderter Text*

7. Die anderen Mitgliedstaaten außer jenem, der das Verfahren eingeleitet hat, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle erlassenen Maßnahmen und jede weitere ihnen vorliegende Information über die Nichtkonformität des **betreffenden Produktmodells** sowie, falls sie der gemeldeten nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.

## Abänderung 53

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 8

#### *Vorschlag der Kommission*

8. Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von **60 Tagen nach Erhalt** der in Absatz 5 genannten **Informationen** einen Einwand gegen eine vorläufige Maßnahme eines Mitgliedstaats, gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt.

#### *Geänderter Text*

8. Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von **vier Wochen nach** der in Absatz 5 genannten **Unterrichtung** einen Einwand gegen eine vorläufige Maßnahme eines Mitgliedstaats, gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt.

## Abänderung 54

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 9

#### *Vorschlag der Kommission*

9. Die Mitgliedstaaten **gewährleisten**, dass hinsichtlich des **betreffenden energieverbrauchsrelevanten Produkts** unverzüglich geeignete **beschränkende Maßnahmen, wie etwa die Rücknahme des energieverbrauchsrelevanten Produkts vom Markt**, getroffen werden.

#### *Geänderter Text*

9. Die Mitgliedstaaten **sorgen dafür**, dass hinsichtlich des **betreffenden Produktmodells** unverzüglich geeignete **und der speziellen Situation in dem jeweiligen Mitgliedstaat angemessene beschränkende Maßnahmen parallel dazu** getroffen werden, **und unterrichten die Kommission darüber**.

## Abänderung 55

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 10

#### *Vorschlag der Kommission*

10. Wurden nach Abschluss des Verfahrens gemäß **Absätze** 4 und 5 Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass eine nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und den **betreffenden** Lieferanten **und** nimmt eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vor. **Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung entscheidet die Kommission**, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht.

#### *Geänderter Text*

10. Wurden nach Abschluss des Verfahrens gemäß **den Absätzen** 4 und 5 Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass eine **solche** nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und den Lieferanten, nimmt eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vor **und entscheidet anhand des Beurteilungsergebnisses**, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht; **sie kann eine geeignete Alternativmaßnahme vorschlagen**.

## Abänderung 56

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 11

#### *Vorschlag der Kommission*

11. Die Kommission richtet ihren Beschluss an alle Mitgliedstaaten und **teilt ihn diesen und dem betreffenden** Lieferanten unverzüglich **mit**.

#### *Geänderter Text*

11. Die Kommission richtet ihren Beschluss an alle Mitgliedstaaten und **unterrichtet sie und den betroffenen** Lieferanten unverzüglich **davon**.

## Abänderung 57

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 12

#### *Vorschlag der Kommission*

12. **Hält sie** die nationale Maßnahme **für** gerechtfertigt, **so** ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um **zu gewährleisten**, dass

#### *Geänderter Text*

12. **Wird** die nationale Maßnahme **als** gerechtfertigt **erachtet**, ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um **sicherzustellen**, dass das



das nichtkonforme **energieverbrauchsrelevante Produkt** vom Markt genommen wird, und unterrichten die Kommission darüber. Wird die nationale Maßnahme als nicht gerechtfertigt erachtet, muss der **betreffende** Mitgliedstaat sie zurücknehmen.

nichtkonforme **Produktmodell** vom **nationalen** Markt genommen wird, und unterrichten die Kommission darüber. Wird die nationale Maßnahme als nicht gerechtfertigt erachtet, muss der **betreffende** Mitgliedstaat sie zurücknehmen.

## Abänderung 58

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 13

#### *Vorschlag der Kommission*

13. Wird **die** nationale Maßnahme als gerechtfertigt erachtet und wird die Nichtkonformität des **energieverbrauchsrelevanten Produkts** mit Mängeln der harmonisierten Normen gemäß Absatz 6 begründet, leitet die Kommission das Verfahren nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ein.

#### *Geänderter Text*

13. Wird **eine** nationale Maßnahme als gerechtfertigt erachtet und wird die Nichtkonformität des **Produktmodells** mit Mängeln der harmonisierten Normen gemäß Absatz 6 begründet, leitet die Kommission das Verfahren nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ein.

## Änderungsantrag 96

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 13 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**13a. Falls das Produkt erwiesenermaßen nicht den in dieser Verordnung und den einschlägigen delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen genügt, sind die Kunden berechtigt, das Produkt kostenfrei an den Händler zurückzugeben und sich von ihm den ursprünglichen Kaufpreis vollständig erstatten zu lassen.**

**Die Händler unternehmen in Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden alle zumutbaren Anstrengungen, um die betroffenen Kunden entsprechend den**

*geltenden verbraucherrechtlichen  
Vorschriften zu kontaktieren.*

## **Abänderung 59**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Überschrift und Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Etiketten und Neuskalierung*

1. *Die Kommission kann im Wege von gemäß den Artikeln 12 und 13 erlassenen delegierten Rechtsakten Etiketten einführen oder vorhandene Etiketten mit einer neuen Skala versehen.*

*Geänderter Text*

*Verfahren für die Einführung und Neuskalierung von Etiketten*

1. *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 13 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Einführung oder Neuskalierung von Etiketten zu erlassen.*

*Etiketten, die durch delegierte Rechtsakte eingeführt werden, die vor dem 1. Januar 2017 gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/30/EU erlassen wurden, gelten für die Zwecke dieser Verordnung als Etiketten.*

## **Abänderung 60**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. *Wenn wegen einer gemäß der Richtlinie 2009/125/EG erlassenen Durchführungsmaßnahme für eine bestimmte Produktgruppe Modelle der Energieeffizienzklassen D, E, F oder G nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, wird (werden) die jeweilige Klasse (jeweiligen Klassen) nicht mehr auf dem Etikett angegeben.*

*Geänderter Text*

2. *Damit eine homogene Skala von A bis G entsteht, führt die Kommission binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter Beachtung der Anforderungen des Absatzes 4 neuskalierte Etiketten für bestehende Produktgruppen nach Absatz 1 ein.*

*Produktgruppen, die unter die Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 811/2013<sup>1a</sup> und 812/2013<sup>1b</sup> der Kommission fallen, werden sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Hinblick auf eine Neuskalierung überprüft.*

**Bei den Produktgruppen, die unter die Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010<sup>1c</sup>, 1060/2010<sup>1d</sup>, 1061/2010<sup>1e</sup>, 1062/2010<sup>1f</sup> und 874/2012<sup>1g</sup> der Kommission fallen, führt die Kommission spätestens 21 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung neuskalierte Etiketten ein, sofern vorbereitende Studien abgeschlossen sind.**

---

**<sup>1a</sup>Delegierte Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen (ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 1).**

**<sup>1b</sup>Delegierte Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienz kennzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen (ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 83).**

**<sup>1c</sup>Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 1).**

**<sup>1d</sup>Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der**

***Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 17).***

***<sup>1e</sup>Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 47).***

***<sup>1f</sup>Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 314 vom 30.11.2010, S. 64).***

***<sup>1g</sup>Delegierte Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission vom 12. Juli 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten (ABl. L 258 vom 26.9.2012, S. 1).***

## **Abänderung 61**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Kommission stellt sicher, dass ***bei der Einführung oder der Neuskalierung eines Etiketts die Anforderungen so festgelegt werden, dass zum Zeitpunkt der Einführung des Etiketts voraussichtlich keine Produkte die Energieeffizienzklassen A oder B erreichen und die meisten Modelle diese***

#### *Geänderter Text*

3. Die Kommission stellt sicher, dass ***spätere Neuskalierungen neuer Etiketten oder neuskalierter Etiketten nach Absatz 2 eingeleitet werden, sobald die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, die einen hinreichenden technologischen Fortschritt bei den***

***Klassen voraussichtlich mindestens zehn Jahre später erreichen.***

***jeweiligen Produktgruppen belegen:***

***(a) 25 % der Produkte, die auf dem Unionsmarkt verkauft werden, haben die oberste Energieeffizienzklasse A erreicht oder***

***(b) 50 % der Produkte, die auf dem Unionsmarkt verkauft werden, haben eine der beiden obersten Energieeffizienzklassen A und B erreicht.***

## **Abänderung 62**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3a. Durch Aufnahme der Produktgruppe in den Arbeitsplan nach Artikel 11 stellt die Kommission sicher, dass***

***(a) die vorbereitende Studie im Hinblick auf die Neuskalierung spätestens 18 Monate nach der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 abgeschlossen ist,***

***(b) die Neuskalierung spätestens drei Jahre nach der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 durch Überarbeitung und Inkrafttreten des einschlägigen delegierten Rechtsakts nach Artikel 13 vollzogen ist.***

## **Abänderung 63**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4. Die Etiketten werden in regelmäßigen Abständen mit einer neuen Skala versehen.***

***4. Die Kommission arbeitet die Anforderungen für neue oder neuskalierte Etiketten aus und strebt dabei eine zu erwartende Gültigkeit von mindestens 10 Jahren an.***

*Zu diesem Zweck stellt die Kommission sicher, dass nach der Einführung oder der Neuskalierung eines Etiketts zum Zeitpunkt der Einführung des Etiketts voraussichtlich keine Produkte die Energieeffizienzklasse A erreichen.*

*Im Fall von Produktgruppen, bei denen die vorbereitende Studie nach Absatz 3a Buchstabe a einen raschen technologischen Fortschritt erkennen lässt, erreichen zum Zeitpunkt der Einführung des Etiketts voraussichtlich keine Produkte die Energieeffizienzklassen A und B.*

## **Abänderung 64**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Wenn ein Etikett mit einer neuen Skala versehen wird,

(a) stellen die Lieferanten den Händlern sowohl die aktuellen Etiketten als auch die Etiketten mit der neuen Skala sechs Monate vor dem in Absatz b angegebenen Datum zur Verfügung;

(b) ersetzen die Händler innerhalb einer Woche nach dem dafür im jeweiligen delegierten Rechtsakt vorgesehenen Datum die auf den ausgestellten Produkten vorhandenen

#### *Geänderter Text*

5. Wenn aufgrund einer im Rahmen der Richtlinie 2009/125/EG erlassenen Ökodesign-Durchführungsmaßnahme die in die Energieverbrauchsklassen F oder G eingestuften Modelle einer bestimmten Produktgruppe nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, wird (werden) die jeweilige(n) Klasse(n) auf dem Etikett entsprechend der Angabe in dem einschlägigen delegierten Rechtsakt in Grau dargestellt. Die Standardfarbskala des Etiketts von Dunkelgrün bis Rot sollte für die verbleibenden oberen Klassen beibehalten werden. Die Änderungen gelten nur für neu in Verkehr gebrachte Produkteinheiten.

***Etiketten durch die Etiketten mit der neuen Skala - dies gilt auch für im Internet abgebildete Produkte. Vor diesem Datum dürfen die Händler keine Etiketten mit der neuen Skala ausstellen.***

***Die Händler dürfen energieverbrauchsrelevante Produkte ohne Etikett oder neuskaliertes Etikett nur dann verkaufen, wenn ein (neuskaliertes) Etikett für ein bestimmtes Produkt nie erstellt wurde und der Lieferant des Produkts nicht mehr auf dem Markt tätig ist.***

## **Abänderung 65**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***6. Etiketten, die durch delegierte Rechtsakte eingeführt werden, die gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/30/EU vor dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung erlassen wurden, gelten für die Zwecke dieser Verordnung als Etiketten. Die Kommission überprüft diese Etiketten innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Hinblick auf ihre Neuskalierung.***

***entfällt***

## **Abänderung 66**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Produktdatenbank

Die Kommission richtet eine Datenbank mit den in Anhang I aufgeführten Informationen ein und pflegt ***diese***. ***Die Informationen in Anhang I Nummer 1 werden öffentlich zugänglich gemacht.***

Produktdatenbank

***I.*** Die Kommission richtet eine Produktdatenbank ein, ***die aus zwei verschiedenen Schnittstellen, der öffentlichen Schnittstelle und der Konformitätsschnittstelle, besteht***, und pflegt ***die Datenbank***.

*Die öffentliche Schnittstelle umfasst die in Anhang I Nummer 1 aufgeführten Informationen, die den funktionalen Anforderungen von Anhang I Nummer 3 entsprechen müssen.*

*Die Konformitätsschnittstelle umfasst die in Anhang I Nummer 2 aufgeführten Informationen, die den funktionalen Anforderungen von Anhang I Nummer 4 entsprechen müssen.*

**2.** *Bei der Eingabe von Informationen in die Produktdatenbank haben die Lieferanten Zugang zu der Datenbank und Schreibrechte. Änderungen müssen datiert und für die Marktaufsichtsbehörden gut erkennbar sein.*

*Die in der Konformitätsschnittstelle enthaltenen Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, die mit der Durchsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte zusammenhängen, und ihre nicht bestimmungsgemäße Verwendung ist untersagt.*

*Die Lieferanten haben die Möglichkeit, technische Unterlagen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c, Prüfberichte oder ähnliche Unterlagen der Konformitätsbewertung gemäß Anhang I Nummer 2a, die sich auf Prüfungen durch die Lieferanten selbst beziehen und nur den Marktüberwachungsbehörden und der Kommission vollständig zugänglich sind, auf ihren Servern aufzubewahren.*

*Bei der Einrichtung der Datenbank sind Kriterien zu beachten, die der Verringerung des Verwaltungsaufwands für Lieferanten und andere Nutzer der Datenbank sowie der Nutzerfreundlichkeit und der Kosteneffizienz dienlich sind.*

*Die Zuständigkeiten der Marktüberwachungsbehörden werden durch die Produktdatenbank weder ersetzt*



*noch geändert.*

**3. Die Kommission widmet dem Prozess des Übergangs bis zur vollständigen Einrichtung der öffentlichen Schnittstelle und der Konformitätsschnittstelle besondere Aufmerksamkeit und wird dabei von den Marktüberwachungsbehörden und den Lieferanten unterstützt.**

**4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 13 zu erlassen, um diese Verordnung durch operative Einzelheiten der Einrichtung der Produktdatenbank zu ergänzen.**

## **Abänderung 67**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

Wenn bei der Bewertung der Konformität eines Produkts solche harmonisierten Normen angewendet werden, gilt das **Produkt** als mit den einschlägigen Anforderungen des delegierten Rechtsakts an die Messung und Berechnung konform.

#### *Geänderter Text*

**2.** Wenn bei der Bewertung der Konformität eines Produkts solche harmonisierten Normen angewendet werden, gilt das **Produktmodell** als mit den einschlägigen Anforderungen des delegierten Rechtsakts an die Messung und Berechnung konform.

**2a. Die harmonisierten Normen dienen dazu, die reale Verwendung so weit wie möglich zu simulieren und dabei eine Standard-Prüfmethode einzusetzen, die die Vergleichbarkeit innerhalb der Produktgruppe nicht beeinträchtigt.**

**2b. Die Mess- und Berechnungsmethoden im Rahmen der harmonisierten Normen müssen zuverlässig, genau und reproduzierbar sein und sind an die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1a anzupassen.**

## **Abänderung 68**

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

### *Vorschlag der Kommission*

**Bei** ihren Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung sorgt die Kommission **bei jeder Durchführungsmaßnahme** für eine ausgewogene Beteiligung der Vertreter der Mitgliedstaaten und **aller** an der jeweiligen Produktgruppe interessierten Kreise, wie Industrie einschließlich KMU, Handwerk, Gewerkschaften, Groß- und Einzelhändler, Importeure, Umweltschutzorganisationen und Verbraucherverbände. **Zu diesem Zweck richtet** die Kommission ein Konsultationsforum ein, in dem **diese Akteure** zusammentreten. Das Konsultationsforum kann **mit dem Konsultationsforum** gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2009/125/EG **kombiniert werden**.

## Abänderung 69

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

### *Vorschlag der Kommission*

Sofern zweckmäßig, testet die Kommission vor der Annahme delegierter Rechtsakte die Gestaltung und den Inhalt der Etiketten für spezifische Produktgruppen mit **Verbrauchern**, um sicherzustellen, dass

### *Geänderter Text*

1. **Bei** ihren Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung **zum Zweck der Einführung oder Neuskalierung von Etiketten gemäß Artikel 7 und der Einrichtung der Datenbank gemäß Artikel 8** sorgt die Kommission für eine ausgewogene Beteiligung der Vertreter der Mitgliedstaaten, **einschließlich der Marktüberwachungsbehörden**, und **der** an der jeweiligen Produktgruppe interessierten Kreise, wie Industrie einschließlich KMU, Handwerk, Gewerkschaften, Groß- und Einzelhändler, Importeure, Umweltschutzorganisationen und Verbraucherverbände, **sowie für die Mitwirkung des Europäischen Parlaments**.

2. Die Kommission **richtet** ein Konsultationsforum ein, in dem die **in Absatz 1 aufgeführten Parteien zu diesem Zweck** zusammentreten. Das Konsultationsforum kann **ganz oder teilweise aus den Teilnehmern des Konsultationsforums** gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2009/125/EG **bestehen**. **Die Protokolle der Sitzungen des Konsultationsforums werden auf der öffentlichen Schnittstelle der gemäß Artikel 8 eingerichteten Datenbank veröffentlicht**.

3. Sofern zweckmäßig, testet die Kommission vor der Annahme delegierter Rechtsakte **im Rahmen dieser Verordnung** die Gestaltung und den Inhalt der Etiketten für spezifische Produktgruppen mit **repräsentativen Gruppen von**

diese die Etiketten genau verstehen.

*Unionsverbrauchern*, um sicherzustellen, dass diese die Etiketten genau verstehen.

## **Abänderung 70**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

Nach Anhörung des in Artikel 10 genannten Konsultationsforums *erstellt* die Kommission *einen Arbeitsplan, der öffentlich zugänglich gemacht wird. Der Arbeitsplan enthält eine nicht erschöpfende Liste der Produktgruppen, die für den Erlass von Durchführungsmaßnahmen als vorrangig angesehen werden. Der Arbeitsplan enthält auch Pläne für die Überarbeitung und* die Neuskalierung der Etiketten von *Produkten oder* Produktgruppen. *Der Arbeitsplan kann von der Kommission nach Anhörung des Konsultationsforums regelmäßig angepasst werden.* Der Arbeitsplan kann mit dem nach Artikel 16 der Richtlinie 2009/125/EG vorgeschriebenen Arbeitsplan kombiniert werden.

#### *Geänderter Text*

*1. Nach Anhörung des in Artikel 10 genannten Konsultationsforums erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 13 zur Ergänzung dieser Verordnung, um einen langfristigen Arbeitsplan aufzustellen, der öffentlich zugänglich gemacht wird, unter anderem über die öffentliche Schnittstelle der gemäß Artikel 8 eingerichteten Datenbank.*

*2. Die Kommission gliedert den Arbeitsplan in Abschnitte mit Prioritäten für die Einführung von Energieeffizienzetiketten bei neuen Produktgruppen und für die Neuskalierung der Etiketten von Produktgruppen.*

*Sie stellt die für den Arbeitsplan notwendigen Ressourcen bereit und sorgt für dessen Kohärenz.*

Der Arbeitsplan kann mit dem nach Artikel 16 der Richtlinie 2009/125/EG vorgeschriebenen *Ökodesign*-Arbeitsplan kombiniert werden.

*Die Kommission aktualisiert den Arbeitsplan regelmäßig nach Anhörung des Konsultationsforums. Das Europäische Parlament und der Rat werden jährlich über die Fortschritte*

*bezüglich des Arbeitsplans informiert und förmlich über Änderungen daran unterrichtet.*

## **Abänderung 71**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Der Kommission erhält die Befugnis, gemäß Artikel 13 **delegierte Rechtsakte** zu erlassen, **die detaillierte** Anforderungen an die Etiketten für bestimmte Gruppen von energieverbrauchsrelevanten Produkten („Produktgruppen“) **betreffen**.

#### *Geänderter Text*

1. Der Kommission erhält die Befugnis, **delegierte Rechtsakte** gemäß Artikel 13 zu erlassen, **um diese Verordnung durch Festlegung detaillierter** Anforderungen an die Etiketten für bestimmte Gruppen von energieverbrauchsrelevanten Produkten („spezifische Produktgruppen“) **zu ergänzen**.

## **Abänderung 72**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. In den delegierten Rechtsakten werden Produktgruppen festgelegt, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) **laut den neuesten verfügbaren Angaben und in Anbetracht der auf dem Unionsmarkt platzierten Mengen weist die Produktgruppe** ein erhebliches Potenzial für die Einsparung von Energie und gegebenenfalls anderen Ressourcen **auf**;
- (b) **Produktgruppen** mit gleichwertigen Funktionen **weisen** große Unterschiede bei den **einschlägigen Leistungsniveaus** auf;
- (c) es **darf** keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen **hinsichtlich der** Erschwinglichkeit **und der** Lebenszykluskosten **der Produktgruppe** geben.

#### *Geänderter Text*

2. In den delegierten Rechtsakten werden Produktgruppen festgelegt, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) **Beim aktuellen Grad der Durchdringung des Unionsmarktes besteht** ein erhebliches Potenzial für die Einsparung von Energie und gegebenenfalls anderen Ressourcen.
- (b) **Innerhalb der Produktgruppe weisen Produktmodelle** mit gleichwertigen Funktionen große Unterschiede bei den **Energieeffizienz-niveaus** auf.
- (c) Es **gibt aus der Sicht der Nutzer** keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen **in Bezug auf** Erschwinglichkeit, Lebenszykluskosten **und Funktionen**.

## Abänderungen 73 und 98

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. In den delegierten Rechtsakten für spezifische Produktgruppen ist insbesondere Folgendes festzulegen:
- (a) die Definition der **spezifischen Produktgruppen**, die **unter den Begriff „energieverbrauchsrelevantes Produkt“ gemäß Artikel 2 Nummer 11 fallen und** erfasst werden sollen;
- (b) Form und Inhalt des Etiketts **mit einer** Skala von A bis G für die Darstellung **des Energieverbrauchs, das für die verschiedenen** Produktgruppen möglichst einheitlich gestaltet **und unter allen Umständen klar und gut lesbar** sein soll;
- (c) sofern zweckmäßig, die Nutzung anderer Ressourcen und zusätzliche Angaben über energieverbrauchsrelevante Produkte; in diesem Fall ist auf dem Etikett die Energieeffizienz des Produkts zu betonen;

#### *Geänderter Text*

3. In den delegierten Rechtsakten für spezifische Produktgruppen ist **bezüglich der jeweiligen Produktgruppe** insbesondere Folgendes festzulegen:
- (a) die Definition der **energieverbrauchsrelevanten Produkte**, die erfasst werden sollen;
- (b) Form, **Abmessungen** und Inhalt des Etiketts, **das in jedem Fall deutlich und – unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kunden mit Sehbehinderungen – gut zu lesen sein und an einer auffälligen Stelle folgende, in Übereinstimmung mit dem einschlägigen delegierten Rechtsakt festgelegte Angaben enthalten muss:**
- (i) **eine** Skala von A bis G für die Darstellung **der Energieeffizienzklasse des jeweiligen Produktmodells, die bei den einzelnen** Produktgruppen möglichst einheitlich gestaltet sein soll;
- (ii) **den absoluten Energieverbrauch in kWh, angeben pro Jahr oder einen anderen sinnvollen Zeitraum;**
- (c) sofern zweckmäßig, die Nutzung anderer Ressourcen und zusätzliche Angaben über energieverbrauchsrelevante Produkte; in diesem Fall ist auf dem Etikett die Energieeffizienz des Produkts zu betonen;
- (ca) **sofern zweckmäßig, einen Hinweis auf dem Etikett, durch den die Kunden Produkte mit der Vernetzung dienenden Funktionen (d. h. intelligente Geräte) erkennen können;**

(d) die Stellen, an denen das Etikett gezeigt werden soll, z. B. durch die Anbringung am Produkt, den Aufdruck auf der Verpackung, die Bereitstellung in elektronischem Format oder die Darstellung im Internet;

(e) gegebenenfalls die elektronischen Mittel für die Kennzeichnung von Produkten;

(f) die Art und Weise, in der das Etikett und die technischen Informationen im Fall des Fernabsatzes bereitgestellt werden müssen;

(g) der Inhalt und gegebenenfalls das Format sowie sonstige Einzelheiten in Bezug auf **die technische Dokumentation** und **das Produktdatenblatt**;

(h) eine Bestimmung, wonach bei der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nur die Prüftoleranzen gelten, die in den (dem) delegierten Rechtsakt (Rechtsakten) festgelegt sind;

(i) die Pflichten der Lieferanten und Händler in Bezug auf die Produktdatenbank;

(j) die genaue Angabe der Energieeffizienzklasse, die in der Werbung und in technischem Werbematerial anzugeben ist, einschließlich der Vorgaben dafür, dass **diese** in lesbarer und sichtbarer Form b;

(k) die Verfahren für die Konformitätsbewertung und **für** die Mess- und Berechnungsmethoden zur Bestimmung der Angaben auf dem Etikett und in den Produktdatenblättern;

(l) ob für größere Geräte eine höhere Energieeffizienz erforderlich ist, um eine

(d) die Stellen, an denen das Etikett gezeigt werden soll, z. B. durch die Anbringung am Produkt, **soweit dieses nicht beschädigt wird**, den Aufdruck auf der Verpackung, die Bereitstellung in elektronischem Format oder die Darstellung im Internet;

(e) gegebenenfalls die elektronischen Mittel für die Kennzeichnung von Produkten;

(f) die Art und Weise, in der das Etikett und die technischen Informationen im Fall des Fernabsatzes bereitgestellt werden müssen;

(g) der **erforderliche** Inhalt und gegebenenfalls das Format sowie sonstige Einzelheiten in Bezug auf **das Produktdatenblatt** und **die technische Dokumentation**;

(h) eine Bestimmung, wonach bei der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nur die Prüftoleranzen gelten, die in den (dem) delegierten Rechtsakt (Rechtsakten) festgelegt sind;

(i) die Pflichten der Lieferanten und Händler in Bezug auf die Produktdatenbank;

(j) **soweit angemessen**, die genaue Angabe der Energieeffizienzklasse, die in der Werbung und in technischem Werbematerial anzugeben ist, einschließlich der Vorgaben dafür, dass **die Angabe** in lesbarer und sichtbarer Form **erscheint**;

(k) die Verfahren für die Konformitätsbewertung und die Mess- und Berechnungsmethoden **nach Maßgabe des Artikels 9** zur Bestimmung der Angaben auf dem Etikett und in den Produktdatenblättern, **einschließlich der Definition des Energieeffizienzindex oder eines gleichwertigen Parameters sowie der zugehörigen Stufen A bis G, mit denen die Energieeffizienzklasse angegeben wird**;

(l) ob für größere Geräte eine höhere Energieeffizienz erforderlich ist, um eine

bestimmte Energieeffizienzklasse zu erreichen;

(*m*) das Format aller zusätzlichen Hinweise auf dem Etikett, die den Kunden auf elektronischem Wege Zugang zu detaillierteren Informationen über die auf dem Produktdatenblatt angegebene Produktleistung ermöglichen;

(*n*) ob und wie die Energieeffizienzklassen, die den Energieverbrauch des Produkts während des Gebrauchs beschreiben, auf intelligenten Zählern oder auf dem interaktiven Display des Produkts angezeigt werden sollten;

(*o*) das Datum für die Bewertung und mögliche Änderung des delegierten Rechtsakts.

***Was den Inhalt des Etiketts gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b betrifft, entspricht die Abstufung der Klassen A bis G der Klassifizierung den signifikanten Energie- und Kosteneinsparungen aus Sicht des Kunden.***

Das Format der Hinweise gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe *m* kann die Form einer Website, eines Quick Response Codes (QR-Code), eines Links auf Etiketten im Internet oder ***jede sonstige geeignete verbraucherorientierte Form*** annehmen.

***Die Einführung eines von einem delegierten Rechtsakt erfassten Produkts darf aus Sicht des Benutzers keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Funktionsweise des Produkts haben.***

Die Kommission erhält die Befugnis, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 13 zu

bestimmte Energieeffizienzklasse zu erreichen;

(*m*) das Format aller zusätzlichen Hinweise auf dem Etikett, die den Kunden auf elektronischem Wege Zugang zu detaillierteren Informationen über die auf dem Produktdatenblatt angegebene Produktleistung ermöglichen;

(*n*) ob und wie die Energieeffizienzklassen, die den Energieverbrauch des Produkts während des Gebrauchs beschreiben, auf intelligenten Zählern oder auf dem interaktiven Display des Produkts angezeigt werden sollten;

(*o*) das Datum für die Bewertung und mögliche Änderung des delegierten Rechtsakts.

Das Format der Hinweise gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe *m* kann die Form einer Website, eines ***dynamischen*** Quick Response Codes (QR-Code), eines Links auf Etiketten im Internet oder ***jedes sonstigen geeigneten verbraucherorientierten Mittels*** annehmen, ***das eine Verbindung zu der öffentlichen Schnittstelle der gemäß Artikel 8 eingerichteten Datenbank herstellt.***

***Das Produktdatenblatt nach Unterabsatz 1 Buchstabe g muss direkte Verbindungen zu der öffentlichen Schnittstelle der gemäß Artikel 8 eingerichteten Datenbank herstellen und den Kunden in allen EU-Amtssprachen der nationalen Märkte zur Verfügung stehen, auf denen das jeweilige Produktmodell verfügbar ist.***

Die Kommission erhält die Befugnis, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 13 zu

erlassen, **die die** operativen Einzelheiten der Produktdatenbank **betreffen**, einschließlich etwaiger Pflichten für Lieferanten und Händler.

erlassen, **um diese Verordnung durch Festlegung der** operativen Einzelheiten der Produktdatenbank, einschließlich etwaiger Pflichten für Lieferanten und Händler, **zu ergänzen**.

**Hinsichtlich der in Unterabsatz 1 Buchstabe g genannten Informationen, um für einen angemessenen Schutz vertraulicher Informationen und technischer Dokumentation zu sorgen, wird in den delegierten Rechtsakten festgelegt, welche Informationen in die Produktdatenbank hochgeladen werden und welche Informationen den nationalen Behörden oder der Kommission auf Verlangen bereitgestellt werden.**

## Abänderung 74

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3a. Die Kommission führt ein laufend aktualisiertes Verzeichnis sämtlicher diese Verordnung ergänzender delegierter Rechtsakte und delegierter Rechtsakte zur Fortentwicklung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG, das vollständige Verweise auf sämtliche harmonisierten Normen enthält, die den einschlägigen Mess- und Berechnungsmethoden nach Artikel 9 entsprechen, und macht es öffentlich zugänglich.**

## Abänderung 75

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **den**

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 7**,



**Artikeln 7 und 12** wird der Kommission **ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung auf unbestimmte Zeit** übertragen.

**Artikel 8 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12** wird der Kommission **für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem 1. Januar 2017** übertragen.

**Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sechs Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung.**

**Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat erhebt spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums Einwände gegen die Verlängerung.**

## **Abänderung 76**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Befugnisübertragung gemäß **den Artikeln 7** und Artikel 12 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der **in dieser Verordnung** angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

## **Abänderung 77**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

3. Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 7, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 1** und Artikel 12 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der **darin** angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

**3a. Vor dem Erlass eines delegierten**

***Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.***

## **Abänderung 78**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 13 – Absatz 5**

##### *Vorschlag der Kommission*

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **den Artikeln 7** und 12 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates **kann** diese Frist um zwei Monate verlängert **werden**.

##### *Geänderter Text*

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 7, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 1** und Artikel 12 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates **wird** diese Frist um zwei Monate verlängert.

## **Abänderung 79**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 14 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

**Spätestens acht** Jahre nach dem Inkrafttreten dieser **Verordnung** bewertet die Kommission die Durchführung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht. In diesem Bericht wird die Wirksamkeit der Verordnung im Hinblick darauf bewertet, ob sie es Kunden ermöglicht **hat**, sich für **effizientere**

##### *Geänderter Text*

**Bis zum ... [sechs** Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] bewertet die Kommission die Durchführung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht. In diesem Bericht wird die Wirksamkeit der Verordnung **und ihrer delegierten Rechtsakte** im Hinblick darauf bewertet, ob sie es Kunden ermöglicht

Produkte zu entscheiden, wobei *ihre* Auswirkungen auf die Unternehmen berücksichtigt werden.

*haben*, sich für *energieeffizientere* Produkte zu entscheiden, wobei *Kriterien wie* Auswirkungen auf die Unternehmen, *Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Marktüberwachungstätigkeiten und Kosten der Einrichtung und Pflege der Datenbank* berücksichtigt werden.

*Bei der Bewertungstätigkeit nach Absatz 1 sind die in Artikel 5 vorgesehenen jährlichen Folgeberichte über Durchsetzung und Marktüberwachung ausdrücklich heranzuziehen.*

## Abänderung 80

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d gilt jedoch ab dem 1. Januar **2019**.

#### *Geänderter Text*

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d gilt jedoch ab dem **Zeitpunkt, zu dem die öffentliche Schnittstelle der gemäß Artikel 8 eingerichteten Produktdatenbank voll einsatzfähig ist, und in jedem Fall spätestens ab dem 1. Januar 2018**.

## Abänderung 81

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Titel und Nummer 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Angaben für die Produktdatenbank

#### 1. *Öffentlich zugängliche Produktinformationen:*

(a) Name oder Marke *des Herstellers oder* des Lieferanten

#### *Geänderter Text*

Angaben für die Produktdatenbank *sowie funktionale Anforderungen*

#### 1. *Angaben für die öffentliche Schnittstelle der Datenbank:*

(a) Name oder Marke, *Anschrift, Kontaktdaten und sonstige Angaben zur rechtlichen Identifizierung* des Lieferanten,

(aa) *Kontaktdaten der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten,*

- (b) Modellkennung(en), auch von allen gleichwertigen Modellen
- (c) Etikett in elektronischem Format
- (d) **Klasse(n)** und andere Parameter des Etiketts
- (e) **Produktdatenblatt** in elektronischem Format.

- (b) Modellkennung(en), auch von allen gleichwertigen Modellen,
- (c) Etikett in elektronischem Format,
- (d) **Energieeffizienzklasse(n)** und andere Parameter des Etiketts,
- (e) **Parameter des Produktdatenblatts** in elektronischem Format,
- (ea) **Aufklärungs- und Informationskampagnen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 4,**
- (eb) **Arbeitsplan der Kommission nach Artikel 11,**
- (ec) **Protokolle des Konsultationsforums,**
- (ed) **Verzeichnis der geltenden delegierten Rechtsakte und harmonisierten Normen.**

## Abänderung 82

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 2

*Vorschlag der Kommission*

#### 2. **Informationen über die Konformität der Produkte, nur zugänglich für die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und für die Kommission:**

- (a) **die im jeweils anzuwendenden delegierten Rechtsakt genannte technische Dokumentation**
- (b) Prüfbericht oder vergleichbare **technische Nachweise**, anhand **derer** sich die Einhaltung **der im anzuwendenden delegierten Rechtsakt festgelegten Anforderungen** bewerten lässt
- (c) **Name und Anschrift des Lieferanten**

*Geänderter Text*

#### 2. **Angaben für die Konformitätsschnittstelle der Datenbank**

- (a) Prüfbericht oder vergleichbare **Unterlagen der Konformitätsbewertung**, anhand **deren** sich die Einhaltung **aller in dem einschlägigen delegierten Rechtsakt festgelegten Anforderungen** bewerten lässt, einschließlich **Testmethoden und Messreihen**,
- (b) **mit dieser Verordnung zusammenhängende vorläufige Maßnahmen, die im Rahmen der Marktüberwachung getroffen werden**,
- (c) **technische Dokumentation nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c.**
- (ca) **Direktkontaktdaten der**

*Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Koordinierungsstelle bei der Kommission,*

*(cb) Ergebnisse der Konformitätsprüfungen der Mitgliedstaaten und der Kommission und gegebenenfalls von den Marktüberwachungsbehörden gemäß den Artikeln 5 und 6 ergriffene Abhilfemaßnahmen und restriktive Maßnahmen,*

*(d) Kontaktdaten eines Vertreters des Lieferanten.*

### **Abänderung 83**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*2a. Funktionale Anforderungen an die öffentliche Schnittstelle der Datenbank:*

*(a) Jedes Produktmodell ist als einzelner Text zu erstellen.*

*(b) Sie muss den Verbrauchern ermöglichen, bei jeder Produktgruppe die beste Energieeffizienzklasse, der Modelle zugeordnet sind, leicht herauszufinden, die Merkmale der Modelle zu vergleichen und die energieeffizientesten Produkte zu wählen.*

*(c) Sie muss das Energietikett jedes Produkts als einzeln anzeigbare und ausdrückbare Datei erstellen, ebenso die Fassungen des vollständigen Produktdatenblatts in sämtlichen Amtssprachen der Union.*

*(d) Die Informationen müssen maschinenlesbar, sortierbar und durchsuchbar sein und offenen Standards für die kostenfreie Nutzung durch Dritte genügen.*

*(e) Doppelregistrierung ist automatisch zu unterbinden.*

**(f) Es muss ein Online-Helpdesk oder eine Anlaufstelle für Verbraucher eingerichtet und unterhalten werden, und die Schnittstelle muss deutliche Verweise darauf enthalten.**

## **Abänderung 84**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2b. Funktionale Anforderungen an die Konformitätsschnittstelle der Datenbank:**

**(a) Es ist für strenge Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf den Schutz vertraulicher Informationen zu sorgen.**

**(b) Der Zugang wird nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ gewährt.**

**(c) Ein Link zum Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) wird zur Verfügung gestellt.**